

Prüfungs- und Studienordnung (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für den Studiengang European Studies mit dem Abschluss Master of Arts (PStO M.A. EUS 2023)

Vom 14. Juni 2023

Bekanntmachung im NBl. HS MBWFK. Schl.-H., S. 46

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der EUF: 14. Juni 2023

Aufgrund § 52 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 10 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 102), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Fakultät III der Europa-Universität Flensburg vom 17. Mai 2023 die folgende Satzung erlassen. Die Genehmigung des Präsidiums der Europa-Universität Flensburg ist am 13. Juni 2023 erfolgt.

Inhalt

Abschnitt 1 Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungs- und Studienordnung
- § 2 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Ziele des Studiums, Zweck der Prüfung, Mastergrad
- § 4 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums
- § 5 Gliederung des Studiums
- § 6 Lehrveranstaltungsarten

Abschnitt 2 Modulprüfungen und Masterprüfung

- § 7 Prüfungsformen und ihre spezifischen Regularien
- § 8 Prüferinnen und Prüfer
- § 9 Bildung von Noten
- § 10 Prüfungssprachen
- § 11 Master Thesis
- § 12 Umfang und Bestehen der Masterprüfung

Abschnitt 3 Schlussbestimmungen

- § 13 Übergangsregelungen
- § 14 Inkrafttreten

Abschnitt 1 Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich der Prüfungs- und Studienordnung

Diese Prüfungs- und Studienordnung (PStO) enthält die Ziele und spezifischen Regelungen des Studiengangs European Studies mit dem Abschluss Master of Arts in Ergänzung der allgemeinen Regelungen der Rahmenprüfungsordnung der Europa-Universität Flensburg (RaPO 2020).

§ 2 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für den Zugang zum Studiengang European Studies mit dem Abschluss Master of Arts sind

1. Ein erster Studienabschluss (z. B. Bachelor, Magister, Diplom, Staatsexamen) an einer wissenschaftlichen Hochschule des In- oder Auslandes auf der Grundlage eines mindestens dreijährigen Studiums (entsprechend mindestens 180 Leistungspunkten (LP)) in einem für den Masterstudiengang European Studies relevanten Fach bzw. einer relevanten Kombination von Fächern aus dem geistes- und sozialwissenschaftlichen, juristischen und wirtschaftswissenschaftlichen Bereich und der Nachweis der Zugehörigkeit zum besten Drittel der Absolventinnen und Absolventen.
2. Der Nachweis der in der Satzung über den Nachweis von Fremdsprachenkenntnissen oder von einer praktischen Tätigkeit (Studienqualifikationssatzung) der Europa-Universität Flensburg festgeschriebenen Sprachanforderungen. Dieser Nachweis erfolgt in der Regel bis zum Bewerbungsschluss.
3. Der Nachweis von mindestens 15 LP in Statistik oder sozialwissenschaftlichen Methoden. Fehlen nicht mehr als insgesamt 5 LP, so nimmt die Bewerberin oder der Bewerber am Auswahlverfahren teil. Bei Zulassung entscheidet der Zulassungsausschuss über Art, Umfang und Frist der nachzuholenden Kurse.

(2) Die in Absatz 1 geforderten Nachweise sind jeweils in amtlich beglaubigter Kopie vorzulegen. Die Bewerbungsunterlagen müssen bei Ablauf der Bewerbungsfrist in der vorgeschriebenen Form vollständig bei den für die Zulassung zuständigen Stellen vorliegen. Ist der Nachweis des Studienabschlusses gemäß Absatz 1 Nummer 1 aus Gründen, die die Bewerberin oder der Bewerber nicht zu vertreten hat, bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist nicht beizubringen, kann eine Zulassung erfolgen, wenn der Nachweis über den Studienabschluss spätestens bis zum 1. Dezember im Semester der Zulassung geführt wird. Die Pflicht, bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist die Leistungen gemäß Absatz 1 Nummer 1 nachzuweisen, bleibt davon unberührt.

(3) Besteht für den Studiengang eine Zulassungsbeschränkung, erfolgt die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber nach den Regelungen des Hochschulzulassungsgesetzes und der Hochschulzulassungsverordnung des Landes Schleswig-Holstein. Das Hochschulauswahlverfahren wird durch die Hochschulauswahlsatzung der Europa-Universität Flensburg geregelt. Entscheidungen im Hochschulauswahlverfahren werden vom Zulassungsausschuss getroffen.

(4) Abweichend von § 9 Absatz 1 Satz 2 RaPO gilt in diesem Studiengang: Studien- und Prüfungsleistungen, die vor Studienbeginn an der Europa-Universität Flensburg an anderen inländischen oder anerkannten ausländischen Hochschulen erbracht wurden, werden anerkannt, wenn ihre Anerkennung umgehend bei Studienantritt, spätestens drei Monate nach

der Immatrikulation, beantragt wird und keine wesentlichen Unterschiede zu den Leistungen bestehen, die im Studium an der Europa-Universität Flensburg zu erwerben sind.

§ 3 Ziele des Studiums, Zweck der Prüfung, Mastergrad

(1) Der Masterstudiengang European Studies ist ein konsekutiver, englischsprachiger, interdisziplinärer und forschungsorientierter Studiengang, der fachwissenschaftliche Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten in für Europastudien relevanten geistes-, politik-, rechts-, wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Disziplinen sowie in Europaforschung vermittelt. Es ist möglich, einen politik- und rechtswissenschaftlichen, einen sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen oder einen geisteswissenschaftlichen Schwerpunkt zu wählen. Die Studierenden erwerben an aktuellen praxisbezogenen Forschungsfragen orientiertes Fachwissen sowie Fähigkeiten und Fertigkeiten und sind nach erfolgreichem Studium in der Lage, diese selbstständig zu erweitern.

(2) Nach erfolgreichem Absolvieren des Studiengangs sind die Studierenden in der Lage,

1. komplexe sachbezogene und fachwissenschaftliche Fragestellungen und Problemstellungen aus dem Feld der Europastudien selbstständig als Einzelne und in Gruppen zu beantworten bzw. zu lösen,
2. zu diesem Zweck geeignete Methoden auszuwählen, anzupassen und anzuwenden,
3. in interkulturellen Kontexten zu kooperieren und zu kommunizieren,
4. ihre Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten selbstständig weiterzuentwickeln und
5. sich gesellschaftlich zu engagieren.

(3) Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden in der beruflichen Praxis einzuordnen und anzuwenden. Das Studium bereitet auf eine Management- und/oder wissenschaftliche Tätigkeit in Hochschulen, Unternehmen, NGOs und Regierungs- und Verwaltungsinstitutionen auf nationaler, internationaler und transnationaler Ebene vor.

(4) Nach erfolgreichem Abschluss des Masterstudiums wird von der Europa-Universität Flensburg der akademische Grad Master of Arts (M.A.) verliehen.

§ 4 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Masterstudiums beträgt vier Semester. Für einen erfolgreichen Abschluss sind 120 LP erforderlich.

(2) Das Masterstudium besteht aus Modulen, die praktische Studienphasen einschließen können.

(3) Die Module umfassen 5 bis 30 LP, entsprechend 150 bis 900 Stunden Arbeitszeit. Module mit mindestens 10 LP können sich über zwei Semester erstrecken. Der Umfang der Master Thesis ist in § 5 Absatz 6 dieser Prüfungs- und Studienordnung geregelt.

(4) Sofern Kooperationsverträge mit Partneruniversitäten die Vergabe von Doppelabschlüssen für den Studiengang European Studies mit dem Abschluss Master of Arts vorsehen, gelten die Abschlüsse der Partneruniversität als in diesen Studiengang integriert.

§ 5 Gliederung des Studiums

(1) Im ersten und zweiten Semester belegen die Studierenden Pflichtmodule aus den geistes-, politik-, rechts-, sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Bereichen dieses

Studiengang. Sie vertiefen ihre im jeweiligen grundständigen Studiengang bereits erworbenen Kompetenzen und erwerben zusätzliche grundlegende Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten im europawissenschaftlichen Spektrum. Im dritten Semester bilden die Studierenden jeweils ein Profil im Studium, indem sie Wahlmodule belegen und sich somit spezialisieren oder ausgewogen ihr Studium in jedem der in Satz 1 genannten Bereiche vertiefen und wahlweise ein Praktikum absolvieren. Im vierten Semester wird die Master Thesis geschrieben.

(2) In den Pflichtmodulen (Module 1 bis 9) des ersten und zweiten Semesters werden die Studierenden eingeführt in die Themen des europäischen Rechts, der Akteure und Entscheidungsprozesse der europäischen Politik sowie der Geschichte der Europäischen Integration und Europäischen Ideen, den ihnen zugrundeliegenden Theorien, Zusammenhängen der europäischen Politik und Wirtschaft, sowie in die Methoden der empirischen Europa- und Sozialforschung. Sie vertiefen ihre Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten in den Bereichen europäische Innen- und Außenpolitik, europäische Integration aus soziologischer Perspektive, Geschichte Europas und europäische Integration, Theorien aus dem Feld der vergleichenden Wirtschaftspolitik sowie philosophische Konzepte und Theorien, die Europa maßgeblich beeinflusst haben. Sie vertiefen außerdem ihre Kompetenzen in den Grundlagen guter wissenschaftlicher Praxis (Critical Writing and Thinking, 5 LP). Ein besonderer Fokus (15 LP) ist auf die Politikwissenschaft und Soziologie gerichtet. Des Weiteren erwerben die Studierenden jeweils 10 LP in den Themenfeldern von Rechtswissenschaften, Wirtschaftswissenschaften, Forschungsmethoden (Research Design for EU Studies) sowie in Geisteswissenschaften. Nach erfolgreichem Studium der Module des ersten Studienjahres sind sie in der Lage Sachverhalte und Probleme aus den obengenannten Themenfeldern mehrperspektivisch und interdisziplinär zu verstehen, zu analysieren und zu beurteilen.

(3) Im dritten Fachsemester wählen die Studierenden aus Wahlpflichtmodulen (Module 10 bis 16) insgesamt 30 LP. Sie können Module aus den Bereichen europäische Rechts- und Politikwissenschaft, Sozial- und Wirtschaftswissenschaft sowie Geisteswissenschaft wählen und damit ihre Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen im jeweiligen Bereich vertiefen. Die Studierenden erlangen somit die Fähigkeit, die Stärken und Schwächen in dem jeweiligen Bereich zu diskutieren und zu bewerten, ihre Position in Diskussionen aus einer bestimmten Position zu begründen, diese argumentativ zu verteidigen und auf andere Kontexte zu übertragen sowie verschiedene Forschungsfragen und Probleme im jeweiligen Bereich kritisch zu betrachten, zu abstrahieren und weitere Forschungsfragen selbstständig zu entwickeln und bearbeiten. Die Studierenden sind in ihrer Wahl frei und haben dadurch im Hinblick auf eine Profilbildung prinzipiell drei Möglichkeiten, nämlich:

1. sich in zwei Bereichen mit je 15 LP zu spezialisieren,
2. sich in einem Bereich mit 15 LP zu spezialisieren und aus den zwei weiteren Bereichen 10 LP bzw. 5 LP zu belegen, oder
3. aus jedem Bereich 10 LP zu belegen, um sich auf diese Weise als Generalist auszubilden.

Anstelle eines Moduls innerhalb der drei Bereiche können die Studierenden auch das Modul 16 „Internship“ im Umfang von 5 LP absolvieren.

(4) Das dritte Semester ist als Mobilitätsfenster für ein mögliches Auslandsstudium vorgesehen. Den Studierenden wird zur Vorbereitung dessen der Besuch von Sprachkursen empfohlen, die vom Fremdsprachenzentrum der Europa-Universität Flensburg angeboten werden.

(5) Im vierten Semester fertigen die Studierenden ihre Master Thesis (30 LP) an und nehmen am Masterkolloquium Teil.

(6) Der folgende Studienverlauf wird empfohlen:

1. Semester 30 LP	Modul 1: 10 LP European Law: An Introduction	Modul 2: 10 LP European Union Politics and Policies		Modul 3: 5 LP Critical Writing and Thinking	Modul 4: 5 LP European Political Economy	Modul 5: 5 LP History of European Societies and European Integration	
2. Semester 30 LP		Modul 6: 10 LP Research Design for EU Studies		Modul 7: 5 LP Introduction into the Europeanization of Societies	Modul 8: 5 LP Europe in the Global Economy	Modul 9: 5 LP Philosophy and Ideas of Europe	
3. Semester 30 LP	Wahlpflicht						
	Bereich 1 Political and Legal Europe		Bereich 2 Societal and Economic Europe		Bereich 3 European Ideas and Diversity		Optional: Modul 16: 5 LP Internship
	Modul 10: 10 LP Current Topics in EU Law and Politics	Modul 11: 5 LP External Relations of the EU	Modul 12: 5 LP Transformation of European Economies	Modul 13: 10 LP Challenges to European Society	Modul 14: 10 LP Social and Political Philosophy of Europe: Current Topics and Debates	Modul 15: 5 LP Cultural Diversity in Europe	
4. Semester 30 LP	Modul 17: 30 LP Master Thesis						

(7) Der Studiengang gliedert sich in folgende Module:

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen, Prüfungsleistungen	LP
Modul 1: European Law: An Introduction	1 V: 2 SWS 1 S: 2 SWS	Portfolio	10
Modul 2: European Union Politics and Policies	2 V: je 2 SWS	Hausarbeit (13-15 Seiten)	10
Modul 3: Critical Writing and Thinking	1 S: 2 SWS	Schriftliche Prüfung (Portfolio 8-10 Seiten)	5
Modul 4: European Political Economy	1 S: 2 SWS	Klausur (120 min) mit Präsentation (30 min)	5
Modul 5: History of European Societies and European Integration	1 V: 2 SWS	Take Home Exam (24h, maximal 8 - 10 Seiten) mit Gruppenpräsentation (20 Min.) oder Portfolio (maximal 10-12 Seiten) mit Gruppenpräsentation (20 Min.)	5
Modul 6: Research Design for EU Studies	1 V: 2 SWS 1 S: 2 SWS	Take Home Assignment (2000-2200 Wörter, 14 Tage Bearbeitungszeit)	10
Modul 7: Introduction into the Europeanization of Societies	1 V: 2 SWS	Take Home Exam (24 h, maximal 8 Seiten) ODER Klausur (60 Min.) ODER mündliche Gruppenprüfung (30 Min.)	5
Modul 8: Europe in the Global Economy	1 V: 2 SWS	Mündliche Prüfung (20 Min.) oder Klausur (60 Min.) oder Hausarbeit (10-12 Seiten) mit Präsentation	5
Modul 9: Philosophy and Ideas of Europe	1 S: 2 SWS	Hausarbeit (10-15 Seiten) inklusive Präsentation (20 Min.) ODER Klausur (90 Min.)	5
Modul 10: (Wahlpflicht) Current Topics in EU Law and Politics	2 S: je 2 SWS	Hausarbeit (3.500 Wörter) mit Präsentation (15-20 Min.)	10
Modul 11: (Wahlpflicht) External Relations of the EU	1 S: 2 SWS	Mündliche Prüfung (30 Minuten) oder Hausarbeit (10 – 12 Seiten) inklusive Präsentation (15 Min.)	5

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen, Prüfungsleistungen	LP
Modul 12 (Wahlpflicht): Transformation of European Economies	1 S: 2 SWS	Klausur (60 Min.) ODER Hausarbeit (10 – 12 Seiten) inklusive Präsentation (10–15 Min.) oder mündliche Prüfung (20 Min.)	5
Modul 13: (Wahlpflicht) Challenges to European Society	1 S: 4 SWS	Schriftliche Prüfung mit Präsentation (Hausarbeit (15-20 Seiten) inklusive Präsentation (20 Min.))	10
Modul 14: (Wahlpflicht) Social and Political Philosophy of Europe: Current Topics and Debates	1 S: 2 SWS 1 S: 2 SWS	Hausarbeit (10-15 Seiten) mit Präsentation (20 Min.) oder Portfolio	10
Modul 15: (Wahlpflicht) Cultural Diversity in Europe	1 S: 2 SWS	Hausarbeit (12 – 15 Seiten) inklusive Präsentation (20 Min.) oder Portfolio	5
Modul 16: (Wahlpflicht) Internship	1 Pr: 3 Wochen	Praktikumsbericht (7 – 10 Seiten)	5
Modul 17: Master Thesis	1 Koll: 2 SWS	Wissenschaftliches Poster, Master Thesis (80 – 100 Seiten), Disputation (60 Minuten)	30

§ 6 Lehrveranstaltungsarten

Neben den in § 12 RaPO 2020 vorgesehenen Lehrveranstaltungsformen wird im Studiengang folgende Lehrveranstaltungsform angeboten:

Kolloquium (Koll): Kernelement ist der argumentative Austausch über Theorien und Konzepte, Untersuchungsansätze und Forschungsverfahren. Ziel ist – auch und gerade mit Blick auf die Master Thesis – die Steigerung von Problembewusstsein und Reflexionsvermögen sowie die Erweiterung und Vertiefung der Befähigung zur selbstkritischen Teilnahme am wissenschaftlichen Diskurs.

Abschnitt 2 Modulprüfungen und Masterprüfung

§ 7 Prüfungsformen und ihre spezifischen Regularien

Neben den § 15 RaPO 2020 erläuterten Prüfungsformen wird im Studiengang folgende Prüfungsform angewendet:

Wissenschaftliches Poster: Zusammenfassende Darstellung eines Inhaltsbereichs auf einem Poster einschließlich Kurzvortrag und Verteidigung in einer Diskussion.

§ 8 Prüferinnen und Prüfer

(1) Abweichend von § 6 Absatz 6 RaPO 2020 kann die Master Thesis auch von zwei promovierten Prüferinnen oder Prüfern bewertet werden.

(2) Abweichend von § 6 Absatz 2 RaPO 2020 gilt: Für Prüfungsberechtigte einer anderen Hochschule kann vom Prüfungsausschuss auf Antrag des Instituts eine Ausnahmegenehmigung für den Einsatz als Zweitprüferin oder Zweitprüfer erteilt werden.

§ 9 Bildung von Noten

Die Gesamtnote des M.A. European Studies errechnet sich aus dem mit Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten und der Master Thesis. Leistungspunkte von lediglich mit „bestanden“ gewerteten Modulen bleiben hierbei unberücksichtigt. Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden gestrichen. § 17 Absatz 3 RaPO gilt entsprechend.

§ 10 Prüfungssprachen

Lehr- und Prüfungssprache ist Englisch. Bei Bedarf können nach Festlegung des Senats oder eines von ihm eingesetzten Gremiums auch andere Sprachen Lehr- und Prüfungssprache sein. Die Festlegung einer anderen Lehr- oder Prüfungssprache erfolgt mit der Bereitstellung des Lehr- und Prüfungsangebotes gemäß § 2 RaPO.

§ 11 Master Thesis

(1) Die Master Thesis soll in der Regel bis zum Ende des vierten Semesters abgeschlossen sein. Die Bearbeitungszeit beträgt fünf Monate.

(2) Redaktionelle Änderungen des Titels der Master Thesis sind bis zur Abgabe möglich. Sie bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Erstbetreuers oder der Erstbetreuerin.

(3) Spätestens 8 Wochen nach Abgabe der Master Thesis findet ein sechzigminütiges Prüfungskolloquium (Disputation) statt, in dem die Kandidatin oder der Kandidat ihre bzw. seine Master Thesis vorstellt und zusammen mit beiden Gutachterinnen oder Gutachtern diskutiert. Die zu ermittelnde Gesamtnote der schriftlichen Ausarbeitung der Master Thesis geht mit einem Gewicht von 80 % in die Gesamtbewertung der Master Thesis ein; die Gesamtnote der Disputation geht mit einem Gewicht von 20 % in die Gesamtbewertung der Master Thesis ein. Über die Disputation wird ein Prüfungsprotokoll angefertigt. Am Ende der Disputation wird der Kandidatin oder dem Kandidaten die Gesamtbewertung der Master Thesis mitgeteilt. Die Master Thesis ist bestanden, wenn sowohl die Gesamtnote der Master Thesis (schriftliche Ausarbeitung) als auch die Gesamtnote der Disputation jeweils mindestens „ausreichend (4,0)“ beträgt.

(4) Abweichend von § 24 Absatz 12 RaPO kann in diesem Studiengang eine nicht bestandene Master Thesis einmal wiederholt werden.

§ 12 Umfang und Bestehen der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus den erforderlichen Modulprüfungen sowie der Master Thesis und der Disputation. Insgesamt müssen 120 LP erworben werden.

(2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle in Absatz 1 genannten Prüfungen bestanden und die erforderlichen Leistungspunkte erworben wurden.

Abschnitt 3 Schlussbestimmungen

§ 13 Übergangsregelungen

Diese Prüfungs- und Studienordnung gilt

1. für alle Studierenden, die ab dem Herbstsemester 2023/2024 ihr Studium in dem Masterstudiengang European Studies aufnehmen, sowie
2. für Studierende, die ihr Studium in dem Masterstudiengang European Studies vor dem Herbstsemester 2023/2024 aufgenommen haben.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2023 in Kraft.

Flensburg, den 14. Juni 2023

Prof. Dr. Tabea Scheel

Dekanin der Fakultät III der Europa-Universität Flensburg